

Namensführung von Neugeborenen

für Geburten ab dem 01. Mai 2025

Die Namensführung einer Person unterliegt ungeachtet der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB); bei Neugeborenen wird hier auf die Eltern Bezug genommen. Das heißt, dass **deutsches Namensrecht gilt**, wenn die Eltern ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** haben, und dass bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Land das dortige Namensrecht Anwendung findet.

Es ist zu beachten, dass andere Staaten souverän darüber entscheiden, ob sie eine nach deutschem Recht gefundene Namensführung anerkennen; tun sie das nicht, kann es zu sogenannter „hinkender Namensführung“ kommen, d. h., dass dieselbe Person in verschiedenen Staaten unterschiedliche Namen führen muss.

Den Eltern steht es aber auch frei, für die Namensführung das Recht eines anderen Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer von ihnen besitzt (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). Weiter besteht die Möglichkeit deutsches Namensrecht zu wählen, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB).

Für die Namensführung nach deutschem Recht gilt (§§ 1616 ff. BGB):

- Die Eltern sind miteinander verheiratet und führen einen Ehenamen:
 - ➔ Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.
- Die Eltern sind miteinander verheiratet, führen aber keinen Ehenamen:
 - ➔ Die Eltern bestimmen gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes.
Diese Bestimmung gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder.

Was kann zum Geburtsnamen bestimmt werden:

- Der zur Zeit der Erklärung geführte Familiennamen eines Elternteils.
Ist dieser Familiennamen bereits ein mehrteiliger Name, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.
 - Ein aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname in beliebiger Reihenfolge. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich.
Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Wenn der Familienname eines Elternteils bereits ein mehrteiliger Name ist, kann nur ein Teil dieses Namens bestimmt werden.
- Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht:
 - ➔ Das Kind erhält den Familiennamen, den der sorgeberechtigte Elternteil zur Zeit der Geburt führt.
Ist dieser Familiennamen bereits ein mehrteiliger Name, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.

Der sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten anderen Elternteils erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Falls der Familienname des anderen Elternteils

bereits ein mehrteiliger Name ist, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.

Der sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind einem aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname in beliebiger Reihenfolge erteilen. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils.

Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Wenn der Familienname eines Elternteils bereits ein mehrteiliger Name ist, kann nur ein Teil dieses Namens bestimmt werden.

- Die Eltern sind **nicht** miteinander verheiratet und sind **beide** sorgeberechtigt:
 - ➔ Die Eltern bestimmen gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder.

Was kann zum Geburtsnamen bestimmt werden:

- Der zur Zeit der Erklärung geführte Familiennamen eines Elternteils. Ist dieser Familiennamen bereits ein mehrteiliger Name, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.
- Ein aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname in beliebiger Reihenfolge. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Wenn der Familienname eines Elternteils bereits ein mehrteiliger Name ist, kann nur ein Teil dieses Namens bestimmt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, für das Kind die geschlechtsangepasste Form eines Geburtsnamens oder einen Geburtsnamen nach friesischer, sorbischer oder dänischer Tradition zu wählen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit dem Standesamt Haßfurt auf.

Im **Namens-Konfigurator** unter <https://www.standesbeamte.de/bds/namenskonfiguratoren/> können Sie herausfinden, welche Namensgestaltungen und -kombinationen in Ihrem Fall möglich sind.

Weiterführende Informationen finden Sie unter
BMJ - Namensrecht - Häufig gestellte Fragen zum Namensrecht
(https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/Namensrecht_FAQ.html)

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten der Namensführung eines Kindes (insbesondere nach ausländischem Recht) erhalten Sie gerne **beim Standesamt Haßfurt**.